

# ZH\_OBERGERICHT RT250167 vom 15. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250167)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250167 du 15 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250167 del 15 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Gestützt auf zwei zwischen der A. \_\_\_\_\_ und der Gesuchsgegnerin geschlossenen Verträge betreffend Vermietung ersuchte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz um Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 1 für Fr. 2'785.08 nebst Zins zu 5 % seit 1. Mai 2025 und die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 74.– (Urk. 1 = Urk. 9, Urk. 2 = Urk. 4/4 = Urk. 12/2, Urk. 4/3-5 = Urk. 12/3). Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsgesuch mit Urteil vom 13. August 2025 ab und auferlegte die Entscheidgebühr von Fr. 240.– der Gesuchstellerin (Urk. 5 Dispositiv-Ziffer 1 f. = Urk. 8 Dispositiv-Ziffer 1 f.). Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 25. August 2025 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO, Urk. 6a) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 7 S. 1): "1. Das Urteil des Einzelgerichts Audienz, Bezirksgericht Zürich, vom 13. August 2025, sei vollumfänglich aufzuheben.

### E. 2

Der Gesuchstellerin sei in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 1 gestützt auf Art. 82 SchKG Rechtsöffnung für Fr. 2'785.08 nebst 5% Zins seit 1. Mai 2025 zu erteilen.

### E. 2.1

Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vor-

- 3 - instanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A\_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A\_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D\_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.).

## **E. 2.2**

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4). Vom Novenverbot ausgenommen sind indes in Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG unechte Noven, zu deren Vorbringen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt, was in der Beschwerde darzulegen ist. Dabei ist die blosser Behauptung, erst der angefochtene Entscheid habe Anlass zur Nachreichung von Dokumenten gegeben, unzureichend. Auch der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die ausnahmsweise Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Es entspricht nicht dem Sinn der Bestimmung, Noven zuzulassen, nur weil der Ausgang des Verfahrens nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht. Die Ausnahmenvorschrift dient insbesondere nicht dazu, von der Vorinstanz festgestellte Mängel in der Beweisführung zu beheben, d.h. durch Nachreichung neuer Beweismittel (nicht erwartete) Beweislücken im Vorbringen vor Vorinstanz zu schliessen. Erfasst sind vielmehr (nur) Fälle, in denen die Vorinstanz dem Prozess unversehens eine ganz andere rechtliche Basis gab, welche geänderte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erheischt. Es bedarf einer vorinstanzlichen Argu-

- 4 - mentation, die für die Parteien objektiv unvorhersehbar war (OGer ZH RT190179 vom 24. August 2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten oder entstanden sind (sog. echte Noven), können nicht unter Art. 99 Abs. 1 BGG subsumiert werden (OGer ZH RT190183 vom 23. Juli 2020 E. 2.3 m.w.H.).

## **E. 3**

Die Gerichts- und Parteikosten seien der Gesuchsgegnerin zu überbinden." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-6). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz wies das Gesuch der Gesuchstellerin wegen zweifelhafter Aktivlegitimation (Urk. 8 E. 2.2) und mangels hinreichender Begründung ab (Urk. 8 E. 3.2).

### **E. 3.2**

Die Gesuchstellerin versucht, mit dem erstmals mit der Beschwerde eingereichten, erst am 25. August 2025 und damit nach dem angefochtenen Entscheid vom 13. August 2025 erstellten Dokument "... " (Urk. 12/4) die durch die Vorinstanz bemängelte Beweislücke hinsichtlich ihrer Aktivlegitimation zu schliessen (Urk. 7 S. 1). Einerseits sind die Behauptungen zu diesem Dokument als echte Noven zu qualifizieren, die im Beschwerdeverfahren unbeachtlich sind. Andererseits kann eine mangelhafte Beweisführung mit der Beschwerde nicht nachgebessert werden. Indem die Gesuchstellerin mit keinem Wort auf die vorinstanzliche Erwägung, dass ihr Gesuch auch mangels hinreichender Begründung abzuweisen gewesen wäre, eingeht, kommt sie ihrer

Rügeobliegenheit nicht nach, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Selbst wenn die Gesuchstellerin ihre Aktivlegitimation nachgewiesen hätte, hätte sich das nicht auf das Ergebnis des angefochtenen Entscheids ausgewirkt. Die Vorinstanz beanstandete entgegen der Gesuchstellerin nämlich nicht einzig ihre Aktivlegitimation, sondern auch die ungenügende Begründung ihres Gesuchs. Namentlich führte die Vorinstanz aus, es sei vor dem Hintergrund der eingereichten Mietverträge (Urk. 4/3-5) unklar, wie sich der in Betreuung gesetzte Betrag zusammensetze. Die Vorinstanz legt dabei dar, dass das Total der in den Mietverträgen in Rechnung gestellten Beträge (Fr. 2'830.49 + Fr. 324.34 + Fr. 383.76) nicht dem in Betreuung gesetzten Betrag in der Höhe von Fr. 2'785.08 entspricht (Urk. 8 E. 3.2.). 4.1. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des - 5 - Streitwerts von Fr. 2'785.08 (vgl. Urk. 7 S. 1) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidgebühr auf Fr. 300.– festzusetzen. 4.2. Parteienschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.